



N^o 221.

25
(875 + 6³9.
124.

ausgegeben

562

Der Kayserl. Stadt

W A N N

Säissen

Gerichts

und

Vormünder = Ordnung.



Nach dem Exemplar Anno 1697.
gedruckt bey Jacob Johann Köhler, Kayserl. Stadt- und
Gymn. Buchdrucker. 1744.



Sinnlich nicht weniger Gottes ern-
stes Gebot / dann Beförderung gemeines
Wohlstandes und Besten / ernstlich und
höchlich erheischet / und die Rechte fleißig
und sorgfältig anordnen / daß Wittwen
und Wäisen / wie verlassenen Personen /
zum getreulichsten und fleißigsten vorge-
standen / ihre Güter mit Aufsicht verwaltet / und in al-
lem ihr forderliches Bestes gesucht werde; Und aber lei-
der! mehr dann zu viel in Erfahrung gebracht und be-
funden / welchergestalt mit armen Pupillen / Wittwen
und Minder-jährigen / durch deren Verwandte / Vor-
münder / Pfleger und Besorger / vielmahl liederlich/
übel / auch etwa untreulich gehäuset; dannenhero / da-
mit solche Personen / ihr Heil / Nahrung / Zucht und
Unterhaltung gute Aufsicht haben / und fleißig in acht
genommen werden möchten: so ist von denen lieben Vor-
fahren nicht nur das Wäisen-Gericht verordnet / son-
dern auch eine löbliche Ordnung gemacht worden / wor-
nach sowohl das Gericht / als Vormünder und Curato-
res, in zutragenden darin begriffenen Fällen sich zu rich-
ten haben. Weil aber solcher guten Ordnung von vie-
len / wie sichs gebühret / nicht nachgelebet wird / so ha-
ben wir Bürgermeistere und Rath dieselbe / damit sich
hinführo keiner mit der Unwissenheit entschuldigen mö-
ge / im Druck ausfertigen zu lassen / vor nöthig befun-
den.

Wie und welche zu Vormündern zu berordnen.

1. Wiewohl in gemeinen beschriebenen Rechten disponiret und versehen / daß unmündigen Kindern / so noch unter ihren verständigen Jahren / nemlich / so es Knaben unter 14 / Mägdelein aber unter 12 Jahren / ihres Alters sind / Vormünder gesetzt und gegeben / den Mehrjährigen aber keine Tutores oder Curatores, aufferhalb in gerichtlichen Sachen können angedrungen werden: so befinden wir dennoch nicht / daß ein Jüngling unter fünf und zwanzig Jahren / oder eine Weibsperson / wegen Standes Blödigkeit / weder ihnen selbst noch ihren Gütern süglich vorstehen mögen.

2. Setzen und ordnen demnach / daß obgesetzten Personen innerhalb Monats Zeit / nach Absterben ihrer Väter / hernach bemeldter gestalt / Vormünder gesetzt und gegeben werden sollen.

3. Wo ein Vater vor seinem Ende seinen hinterlassenen Kindern / durch ein Testament oder letzten Willen / ehrbare und tüchtige Personen zu Vormündern verordnet / dieselbe sollen nicht allein zu solcher Vormundschaft gelassen / sondern auch auf verweigerenden Fall von uns darzu angehalten werden. Es wäre dann / daß sie dessen aus ehehaften / erheblichen und rechtmäßigen Ursachen (wovon hernacher ferner Bericht) sich entschuldigen könnten.

4. Wäre aber der Kinder Mutter durch ihres Mannes letzten Willen allein zur Vormundschaft geordnet / und sich deren unternehmen wolte / sollen nach Bestätigung des Testaments / zweene des Verstorbenen und ihrer nächsten Freunde zu Mit-Vormündern geordnet werden / und dieser unser Vormünder-Ordnung sich in allen gemäß verhalten.

5. Da auch eine Mutter ihren Wittwen Stuhl zu verrücken / und anderweit sich zu verheyrathen nicht vermeint / auch zu Verwaltung ihrer selbst eigenen und Kinder Güter tauglich wäre / und dieselbe ihr zuzulassen / und in den gesambten Gütern zu bleiben gebührlich anhalten würde / sollen zweene ihrer Kinder nächste Freunde zu Mit-Vormündern und Verwaltern ihr zugeordnet und von unserm Rathe bestätigt werden.

6. Weil auch ein Vater nach Rechte seiner natürlichen und ehrlichen Kinder rechter Vorsteher und deren Güter Verwalter jederzeit / biß zu ihrem vollkommenen Alter oder Aussteuren / bleibet / und jedoch gemeldter seiner Kinder Güter zu beschweren / zu verpfänden noch zu veräußern / oder sonst den Kindern zu Nachtheil in eigen Ruß zu wenden nicht bemächtigt ist ; Als soll der Vater nach Absterben der Mutter / inmassen er gnugsam qualificiret / solches Rechtes genießten und zur Verwaltung der Güter gestattet werden / mit zugesetzter Cautel, daß von ihm die Kinder fleißig und getreulich versorget / und da er zur andern Ehe schreiten würde / zuforderst durch einen öffentlichen Ausspruch nach Stadts Gebrauch / abgetheilet werden.

7. Wann

7. Wann aber die Eltern ohne dergleichen Disposition absterben/ oder die Mutter zur Verwaltung der Vormundschaft nicht zuzulassen/ wollen wir auf Ansuchen der hinterlassenen Wittwen/ Verwandten/ Freunde/ oder wo dasselbe verbliebe/ für Uns selbst ex officio den nachgelassenen Kindern/ so viel deren minderjährig/ nach Absterben derer Eltern/ alsobald innerhalb der nächsten Monats Zeit aus ihrer Vater und Mutter nächsten Freunden/ so darzu tauglich sind/ oder im Fall unter der Freundschaft hierzu qualificirte Personen nicht vorhanden/ oder aus erheblichen Ursachen zu Verwaltung der Vormundschaft nicht zuzulassen wären/ zweene Fremde zu Vormünderen/ und in beschwerlichen Erbschaften/ zweene Besorger zu fleißiger Aufsicht verordnen.

8. In Verordnung der Vormünder soll allewege mit Fleiß darauf gesehen und acht gegeben werden/ daß die Verordnete eines ehrbaren/ aufrichtigen und guten Wandels sind/ welches mehr/ als Reichthum zu achten/ daß sie ihnen selbst und ihrer Haushaltung wohl vorstehen/ und sich nicht selbst zur Vormundschaft eingewickelt und gedrungen.

9. Es soll kein Fremder/ so dieser Stadt Jurisdiction und Bothmäßigkeit nicht unterworfen/ zu unmündiger Kinder oder Wittwen Vormundschaft gestattet werden/ er wäre dann mit Erbe und unbeweglichen Gütern bey uns geseßten/ und sich durch öffentliche Handstreckunge des Beneficii incomperentia verzeihen/ und wegen vorstehender Vormundschaft bey Uns Recht zu geben und zu nehmen verheissen und anloben wolte. T₃

Titulus II.

Von Entschuldigung der Vormünder.

I. Vormundschaften werden nach beschriebenen Rechten inter publica munera gesetzt / dannenhero diejenige / so zu Vormündern gezogen und geordnet / dieselbe anzunehmen und zu tragen schuldig seyn. Jedoch / da ein geordneter Vormund mit beharrlicher Leibes-Schwachheit / hohem schweren Alter / oder sonsten dreyen mühesahmen Vormundschaften beladen wäre / wie auch grosse gefährliche Rechtfertigung wieder die Pupillen hätte / und sich dessen bey unsern Waise-Herren für der Confirmation beklagen würde / soll er hierinnen gehört / und nach geführtem Beweis / der angemutheten Vormundschaft von Uns erlassen werden.

Titulus III.

Von Confirmation und Caution der Vormünder.

I. Welche Vormünder nun vorerzehlter gestalt geordnet / sollen sich einiger Administration oder Verwaltung nicht unternehmen / sie haben dann zuforderst bey denen Waisen-Herrn sich angegeben / und ob sie etwa schuldig oder Forderung zu den Kindern haben oder zu haben vermeinen / desgleichen ob sie jederzeit derselben zu gelten und zu bezahlen willig / angezeigt / und ferner nachfolgendes Rahtstages / von Uns bestätigen und confirmiren lassen.

2. Alle Vormünder / wie auch Besorger / sollen nach gescheneher Confirmation in continenti mit Handstreckung an Eydes Statt / daß sie ihren Pflege-Kindern getreulich und ehrbarlich vorstehen / deren Güter mit fleißiger Obacht verwalten / und nichts zu ihrem eignen Nutz kehren oder wenden wollen / angeloben.

Titulus IV.

Von den Inventariis.

I. Confirmirte Vormünder sollen in den ersten acht Tagen durch des Waisen Gerichts-Secretarium, alle des Verstorbenen Verlassenschaft / Schulden und Gegenschulden / fleißig cum beneficio L. fin. C. de jure deliberandi inventiren / die Handels-Bücher / Register und Aufzeichniß / mit Fleiß ansehen / und von allem einen Uberschlag / ob den Kindern nützlich seyn wolte / ihre Väter- und Mütterliche Erbschaft anzunehmen / oder sich deren zu verzeihen / machen lassen / und sollen bey Verfertigung solches Inventarii, da es die Sache erforderte / des Verstorbenen hinterlassene Wittwe / auch Kinder so des Alters seyn) und Hausgesinde / von denen Waise-Herren bey Eydes Pflicht angehalten werden / nichts zu verschweigen, sondern alles / so ihnen von solcher Verlassenschaft / es sey Gewinn oder an Schulden / wissend ist / getreulich zu offenbahren.

2. Von berührtem Inventario, soll den verordneten Vormündern eine gleichlautende Abschrift überreicht und zugestellet / und ebenmäßig von dem Secretario in das Waisen-Buch verzeichnet werden.

3. Wo aber zu Zeiten sterbender Läuſt / oder ander einfallender mercklichen Verhinderung halber / ſolch Inventiren alsobald ſüglich nicht könnte fürgenommen werden / welches doch nach aller Möglichkeit nicht verzogen werden ſoll / ſo ſollen nichts weniger Kisten und Kaſten / ſamt den Gemächern / darinnen die Fahrniß / wohl verwahret / beſchloſſen / und von unſern dazu Verordneten / verpiſchieret / und die Schlüſſel biß zur bequhern Zeit / unſern Waiſe-Herren zugeſtellet werden.

Titulus V.

Vom Ampt und Verwaltung der Vormünder.

1. Erſtlich ſollen alle Vormünder ihre Pfllege-Kinder zu wahrer Gottesfurcht / Chriſtlichen Tugenden / ehrbahren Sitten / deſgleichen in ehrlichen Uebungen / zum Studiren / Kauffhandlungen oder Handwercken / nach Qualification Standes und Gelegenheit der Kinder / und Erkantniß unſerer Waiſe-Herren / mit nothwendiger Unterhaltung fleißig erziehen laſſen / und durch ſcharffe Aufficht dieſelbe von Faulheit und Müßiggang abhalten.

2. Da auch die Pfllege-Kinder ihre Mannbahre Jahre erreicht / und zur Verheyrahtung tauglich und geneigt / ſollen die geordnete Vormünder nebenſt den Beyſorgern gute Aufficht haben / damit ſie nicht hinterliſtig verführet noch verkuppelt / ſondern mit gutem Rath

Rath und Vorbetachtung ihrer nechsten Freunde zur Ehren/ wohl und bedächtlich verhenrathet/ fürnehmlich hierinnen von den Vormündern ihr selbst/ oder der Ihrigen eigennutziges Eindringen und Vorthail bey ernster Straffe verhütet/ und keinesweges gebraucht werden.

3. Ingleichen sollen sie ihre Pflege = Kinder mit Klage und Antwort gerichtlich/ oder aufferhalb Gerichts schützen und vertreten/ und da die Sache ein Ansehnliches antreffe/ oder zu grosser Weitläufigkeit sich anlassen würde/ bey den Waise-Herren/ Raths pflegen/ und ohne deren Zulass in gefährlichen Recht-Zwist/ bey Erstattung angewendter Expensen und Schaden/ nicht einlassen.

4. Die Verwaltung der Güter soll zum getreulichsten und fleißigsten von Vormündern geschehen/ und fürnehmlich dahin gereichen/ daß nicht alleine Abgang und Schade verhütet/ sondern Besserung und Vorthail befördert werde.

5. Und da demnach erweislich/ daß wegen der angemasseten Erbschafft/ die Unmündigen etwa zu zahlen und auszukehren schuldig/ sollen solche beweisliche Schulden ohn fernere Unkosten und aufwachsenden Schaden außs füglichste/ entweder durch Gegenschulden/ baare Bezahlung oder Alienation geringer Wahren/ nach Erkantniß Unserer Waise-Herren/ bezahlt/ und zusehends die verderblichen Güter und Wahren/ so mit Schaden gehalten/ billiges/ rechtmäßiges Kaufes veräußert werden.

6. Behausunge aber / Garten / Holkräume und dergleichen unbewegliche Güter / wie auch silberne und güldene Geschmeide / und was sonst köstliche Sachen / sollen die Vormünder eigeneß Gefallens zu veräußern / vielweniger an sich zu bringen / keinesweges bemächtiget seyn / besondern da je die Gelegenheit der Unmündigen erheischen würde / oberzehlter Güter eines oder mehr zu veräußern / sollen die Waise-Herren ersuchet / ihres Rathß gepflogen und zu ihrer Bewilligung und Cognition die Alienation fürgenommen werden.

7. Wo nun angezogener Güter zu begeben nicht rathsam / sollen die Vormünder dieselbe getreulich verwahren / in guter Dachunge / wesentlichem Bau unterhalten / und mit nothwendiger Besserung dahin richten / daß den Kindern hierdurch einigerley Schade nicht erwachsen möge.

8. Hinwiederum sollen alle ausstehende Schulden / welche nicht zu gnugsahmer Versicherunge und Ruß der Unmündigen angeleget / die Vormünder außsorderlichste eintreiben / und nebst anderer freyer Vahrschafft / so in der Erbschafft befunden / an gewisse Jahr-Rente zu genugsahmer Caution bestätigen / da je aber aus Mangel angezogener Caution und Versicherunge dieses verbleiben müste / soll solches zeitlich den Waise-Herren angezeigt und hierinnen ihre Beforderung ersuchet werden.

9. Würde sich auch befinden / daß ein Vormünder

der seinen Pflieg Kindern ungebührlich vorstände/ und deren Güter unfleißig/ nachtheilig und betrüglich verwaltet/ und sonsten dieser unser Ordnung nicht gehorsamlichen nachlebete/ soll der Mit-Vormund solches unsern Wäise Herren zeitig anmelden/ und welche des Verdachts schuldig befunden/ nebst gebührlicher Straffe durch Uns abgesetzt/ und an seiner statt ein ander verordnet werden.

Titulus VI.

Von Rechnung der Vormündschafft.

1. Alle Vormünder sollen vermittelst Endes ihre Einnahme/ Ausgaben und Verwaltung/ vermöge des aufgerichteten Inventarii für unserm Wäise-Herren jedes Jahr zwischen Advent und Weihnachten-Tag/ gebührliche Rechnung thun/ und den Schluß derselben vom Secretario zu Buche verzeichnen lassen.

2. Was in gethaner Rechnunge die Vormünder schuldig bleiben/ soll von ihnen in continenti ohne Verzug bezahlet und den Kindern zu Rug/ nach Gutachten unsern Wäise-Herren bestattet werden.

3. Da auch von ausstehenden Schulden oder deren Rente zu gebührlicher Zeit nichts einkommen/ und bey den Schuldenern hinterstellig und in recels verblieben/ soll zu jederzeit der Rechnunge/ solches den Wäise-Herren angezeigt/ und ihrer Beforderung/ wie auch sonsten in allen andern fürfallenden Sachen/ gesucht werden.

Von Endunge der Vormundschaft.

1. Wann die Vormundschaft der anbefohlenen Pupillen halber ihre Endschafft erreicht / und denselben die Verwaltung ihrer Nabrung / Haab und Güter zu handen gestellet und gefolgt werden soll / sollen solches unsere Wäiß-Herren nach Gelegenheit und Verstand der Jünglinge / da sie nemlich fünf und zwanzig Jahr erreicht / oder sonsten zur gebührlicher Verberathung und eignen Haushaltung kommen / oder in andere Wege zu Verwaltung des Ibrigen tauglich befunden / ihrem Gutachten nach zum besten fürnehmen und erkennen.

2. Und da aus angezogenen Uhrsachen die Erlasung der Vormundschaft könnte zugelassen werden / sollen alle vorige Jahres Rechnungen nebst der letzten in Anwesend der Jünglinge und ihrer zweyen nechsten Freunden fleißig überschehen / alle Einnahme / Ausgabe / angewandte Kosten / Schulden und Gegenschulden überschlagen / summirt und endlich durch Beschluß gegen einander abgezogen werden.

3. Was aus zugelegter Rechnung sich erfindet / daß die Vormünder weiter und mehres in Zeit ihrer Administration eingenommen / denn hinwieder ausgegeben hätten / das sollen sie den Pfleg-Kindern neben Einräumung der liegenden und fahrenden Haab und Güter innerhalb 4 Monats Zeit zu liefern und zuzustellen schuldig seyn ; Hiergegen / da die Vormünder
vor

vor ihre Pflēg Kinder mehr außgeleget / denn eingenom-
men / und also in Rechnung Ausgābe die Einnahme
übertrāffe / soll ihnen dasselbe von denen Pflēg-Kindern
auch wieder in benandter Zeit erstattet werden.

4. Trüge sichs aber zu / daß die Pflēge-Kindern
oder anwesende Freunde an der Rechnung oder Liefe-
rung der Güter Mangel spührten und dafür hielten /
als solten die Vormünder nicht alles / wie sichs gebüh-
ret / in Rechnung gebracht / oder sonst in Verwal-
tung der Vormundschaft zur Ungebühr sich verhalten
haben / sollen sie innerhalb den nechsten 14 Tagen die-
se ihre Zusprache nebenst Schein und Beweis durch ein
klārliches Libell untern Wāiß-Herren fürtragen / und
zu deren Erkänntnisse die Sache an unsern Rath gelan-
gen / und innerhalb Jahres erörtern lassen.

5. Wann aber in allen Richtigkeit befunden / und
die Wāiß-Herren nicht weniger / dann die Pflēg-Kin-
der nebst ihren Freunden / in allen ein Genügen tragen /
sollen die Vormünder dessen von den Wāiß-Herren ein
Beweis und Quittung und folgendes Rathstages in
Anwesenheit ihrer Pflēg-Kindern und deren Freunde sich
durch Uns der Verwaltung zu entledigen begehren.

Titulus VIII.

Von Obligation der Vormünder.

1. Weilt der Vormünder selbst eigene Güter
und Nahrung den Pflēg-Kindern / derselben Unterhalt
und in Verwaltung habender Haab und Güter we-

gen / vormöge Rechts / ausdrücklich verobligiret und
verpfändet seyn / so sollen / wenn ein Vormünder in
seiner Jahres- oder Beschlus- Rechnung seinen Pfleg-
Kindern ichts schuldig verblieben / und in Bezahlung
oder sonst sich säumig erzeigen würde / aus desselben
säumigen Vormunds- Gütern und Nahrung den
Pfleg-Kindern solche Mängel forderlichst erstattet und
vollkömmlich erleget werden.

2. Jung. eichen seyn die Vormünder / wie auch de-
ren Erben / ihrer Verwaltung halber einer für den an-
dern und in solidum verobligiret / dannenhero den Pf. g-
Kindern wieder einen alleine / odee die sämmtliche Vor-
münder / wegen zugesügten Schadens gerichtlich zu
verfahren zugelassen: Es wäre denn / daß aus Bewil-
ligung unsers Raths erheblicher Ursachen halber die
Verwaltunge der Vormundschaft getheilet / und ein
jeder besonder zu seinem Theil der Verwaltung gestat-
tet würde.

Beschluß.

Welches wir alles und jedes tragenden Ampts
halber billig anordnen und demselben allen Vormün-
dern nicht allein künftigen / sondern auch dabevor
verordneten bey Vermendung höchster Unserer Straffe
auferleget und befehlen wollen.

Dem.

Hernach ein Wohl-Edl. und Hochw. Rath
mit Leidwesen vernehmen müssen/ daß das den 24.
Febr. des 1685ten Jahres zu männliches/ insonderheit
aller Curatoren und Tutoren Wissenschaft publicirtes/
und den 4. Aug. vorigen Jahres wiederhohltes Placat,
wegen jährlicher Abstattung ihrer Vormundschafts-
Rechnungen vor denen verordneten Waise-Herren so
wenig gefruchtet/ daß viele Vormündere und Curato-
res die darinnen angefügte Warnung aus den Augen
gesehet/ und sich biß hierzu mit ihren Rechnungen der-
gestalt nicht eingefunden/ als will ein Wohl-Edl. und
Hochw. Rath hierdurch nochmalen allen und jeden
Vormündern und Curatoren ohn Unterscheid ernstlich
angedeutet haben/ daß ein jeder derselben von sich selbst/
sich der ihnen obliegenden Pflicht erinnere/ und vermö-
ge der publicirten Waisen-Gerichts-Ordnung mit seiner
Rechnung solchergestalt fertig halte/ daß er dieselbe zur
bestimmten Zeit/ nemlich zwischen den ersten Advent und
Wenbenachten/ jährlich der Gebühr nach abstaten/
und den Schluß derselben vom Secretario zu Buche ver-
zeichnen lassen könne. Und damit diese zu derer Unmün-
digen und Minderjährigen Wohlfahrt abzielende heil-
same Verordnung nicht/ wie bißher/ noch ferner hind-
an gesehet/ sondern ein jeder zu seiner und der Seinigen
selbst eigenen Sicherheit derselben genau nachzuleben
aufgemuntert werde; So wird hiedurch allen Vor-
mündern und Curatoren ohn Unterscheid/ Obbrigkeithlich
auferleget/ daß sie zwischen hier und Michaelis bey dem
Wai-

Waisen-Gerichts-Secretario sich angeben sollen/bey welchem Sterbhaufe / von wem/ und zu welcher Zeit sie zu Vormündern oder Curatoren gesetzet worden/damit das verordnete Waisen-Gericht nach eingeholter solcher Wissenschaft/gegen die zu Ablegung der jährlichen Rechnung bestimmte Zeit / selbige nach gerade vorbecheiden und alles zum Effect bringen lassen könne. Woben dann auch diejenige / die hinfüro auf einigerley Weise zu einer Vormundschaft gelangen/ angewiesen werden/ daß sie/ sobald sie eine Vormundschaft antreten/sich beym Waisen-Gerichts-Secretario angeben sollen/damit ihre Nahmen dem Vormünder-Buch einverleibet/und sie auch zu Ablegung der jährlichen Rechnung vorgefordert werden können. Derjenige nun / der dieses verabsäumen/und sich von denen bereits constituirten Vormündern/wann er zur Stelle / nicht zwischen hier und Michaelis, von denen aber die inskünftige constituiret werden möchten/ nicht alsofort / wie obgedacht / anmelden und in dem Vormünder-Buch einzeichnen lassen wird/ soll ohn Ansehender Verfohn / als ein verdächtiger Vormund / removiret/ein anderer in seine Stelle verordnet/und er noch über dem mit 200 Rthlr. Straffe belegen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schimpf/ Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Publicatum in Senatu den 5. Junii, Anno 1694.

Bürgermeister und Rath/
der Kayserl. Stadt Reval.



